



*Sonderveröffentlichung*

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

<b>25. Jahrgang</b>	Ausgegeben am 1. Oktober 2020	<b>Nummer 27</b>
---------------------	-------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
20/130	01.10.2020	Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen	3

---

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Stadt Remscheid  
Der Oberbürgermeister  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sabine Räck

**Erscheinungsweise:** monatlich

### **Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:**

Stadt Remscheid  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [Remscheid@remscheid.de](mailto:Remscheid@remscheid.de)

**Telefon:** 02191 16-3518

### **Der Abonnementpreis**

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).

Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

### **Druck:**

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

## Amtliche Bekanntmachungen

20/130

### **Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gemäß §§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 28 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen für das Stadtgebiet Remscheid folgende

#### **Allgemeinverfügung**

#### **zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2:**

Für die Stadt Remscheid wird Folgendes angeordnet:

1. An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen in Remscheid besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Sie gilt für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Die Schulleitung kann im Einzelfall Ausnahmen aus medizinischen oder sonst wichtigen Gründen zulassen.
2. An den Primarschulen in Remscheid besteht im Unterrichtsraum, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht an ihren Sitzplätzen sitzen, die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Die Schulleitung kann im Einzelfall Ausnahmen aus medizinischen oder sonst wichtigen Gründen zulassen.
3. Das Betreten von Sport- oder Wettbewerbsanlagen ist nur durch maximal 150 gleichzeitig anwesende Zuschauer zulässig, sofern geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Steuerung des Zutritts sichergestellt sind. Außerhalb von festen Sitzplätzen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Kulturveranstaltungen, Konzerte und Aufführungen sind auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach § 2 b CoronaSchVO nur bis maximal 200 Zuschauern zulässig. Bei mehr als 150 Zuschauern besteht die Verpflichtung zum ständigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, auch am Sitzplatz.
5. Bei Zusammenkünften mehrerer Personen im öffentlichen Raum wird die in § 1 Abs. 2 Ziffer 5 CoronaSchVO genannte Gruppengröße für Remscheid auf 5 Personen begrenzt.
6. Für private Feste nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO (mit vornehmlich geselligem Charakter aus herausragendem Anlass) außerhalb von Wohnungen gilt ab dem 05.10.2020 eine generelle Anzeigepflicht. Anzeigepflichtig und damit Veranstalter\*innen sind die Personen, die zu einem solchen Fest einladen.
7. Für private Feste nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO (mit vornehmlich geselligem Charakter aus herausragendem Anlass) außerhalb von Wohnungen mit zeitgleich 11 bis 25 erwarteten Personen gilt ab dem 05.10.2020 eine Genehmigungspflicht. Sofern die 7-Tage-Inzidenz in Remscheid auf einen Wert unter 50 gesunken ist, kann die Genehmigung für bis zu 50 Teilnehmer erteilt werden.

8. Die Überlassung von gewerblichen Räumlichkeiten, Nebenräumen von Gaststätten, Vereinsheimen, Freizeiteinrichtungen oder ähnlichen Räumen für die in Ziffer 6 und 7 genannten Veranstaltungen ist von den Inhabern der Räume bei der Ordnungsbehörde in Remscheid schriftlich oder per Mail ([leitstelle.ordnungsamt@remscheid.de](mailto:leitstelle.ordnungsamt@remscheid.de)) anzuzeigen.
9. Die Verpflichtung in Ziffer 6 – 8 ist mindestens 3 Werktage vor dem Fest zu erfüllen. Die Anzeige oder der Genehmigungsantrag ist schriftlich oder per Mail an die Ordnungsbehörde Remscheid ([leitstelle.ordnungsamt@remscheid.de](mailto:leitstelle.ordnungsamt@remscheid.de)) zu richten. Dabei ist eine Liste der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Adressen und Telefonnummern vorzulegen. Die tatsächlichen Teilnehmer sind am Veranstaltungstag mit Namen, Adressen und Telefonnummern zu dokumentieren.
10. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 bis 9 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Verbindung mit § 28 Abs 1 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
11. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 15.10.2020. Die Allgemeinverfügung der Stadt Remscheid zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 23.09.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

#### Rechtsgrundlagen:

- §§ 13, 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV.NRW. S. 923)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
- § 28 Abs. Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)  
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

#### Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut (RKI) eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Die Stadt Remscheid kann nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der Coronaschutzverordnung alle notwendigen Maßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Bei einer örtlichen Häufung von Infektionsfällen mit einer 7-Tage-Inzidenz von 35 sind lokale Schutzmaßnahmen umzusetzen, soweit das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte

Einrichtungen zurückzuführen ist. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von 50 sind gem. § 15a CoronaSchVO zwingend Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Das RKI meldet für Remscheid am 30.09.2020 um 00:00 Uhr einen 7-Tage-Inzidenzwert von 57,7, so dass die Stadt Remscheid verpflichtet ist, Schutzmaßnahmen zur Verhinderung oder zumindest Eindämmung der Weiterverbreitung des Virus anzuordnen.

Ein hohes Risikopotenzial besteht an weiterführenden Schulen, da seit dem Ende der allgemeinen Maskenpflicht für die Schulen in Remscheid an 27 Schulen der unterschiedlichen Schulformen in mehrere Klassen und Jahrgangsstufen positive Testergebnisse auf das Virus vorliegen. Durch die Nähe der Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts und die schulübergreifenden Lerngruppen im Verbund mehrerer Schulen ist ein besonderes Risiko gegeben, so dass sich eine erneute vorübergehende Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen an allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen als geeignet und erforderlich erweist, um Infektionsketten an dieser Stelle wirksam zu unterbinden.

Ein hohes Risikopotenzial besteht an Schulen der Primarstufe, da alleine in der letzten Woche an 7 Remscheider Grundschulen positive Testergebnisse auf das Virus vorliegen. Durch die Nähe der Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum ist ein besonderes Risiko gegeben, so dass sich eine erneute vorübergehende Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in den Unterrichtsräumen der Primarstufe als geeignet und erforderlich erweist, um Infektionsketten an dieser Stelle wirksam zu unterbinden.

Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit, auf Sportanlagen und bei Freizeitvergnügungen bedeutet ebenfalls ein erhöhtes Risikopotenzial, dass bei einem 7-Tage-Inzidenzwert über 50 einzuschränken ist, um auch in diesen Bereichen die Infektionsketten nachhaltig zu unterbrechen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass das Zusammentreffen größerer Personengruppen und insbesondere Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotential, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Veranstaltung abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Da in der Vergangenheit insbesondere größere Feiervesellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, dass lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Die unter Ziffer 1 – 9 getroffenen Anordnungen sind geeignet, weil der Anstieg der Infektionszahlen auch auf das Zusammentreffen größerer Personengruppen bei privaten Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen ist. Auch sind sie erforderlich, weil gerade größere Feste, Zusammenkünfte und Veranstaltungen zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt haben. Die Verpflichtung, eine Teilnehmerliste auszufüllen und vorab der Stadt Remscheid zu übersenden, ist auch erforderlich, um eine unverzügliche Kontaktverfolgung und die Anordnung von Infektionsschutzmaßnahmen sicherstellen zu können.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie oben erläutert eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und sollen einen möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz erreichen.

Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, sind die Anordnungen die einzigen wirksamen Schutzmaßnahmen, die zur Verfügung stehen.

Veranstaltungen sind dabei in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen.

Um das Ziel zu erreichen, eine Verbreitung des Virus zu verzögern, besteht die dringende Veranlassung, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Die Stadt Remscheid ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020).

Gem. § 28 Abs. 1, Satz 1,2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Bei Feiern soll es demnach grundsätzlich möglich bleiben, diese durchzuführen, ggf. mit weniger belastenden Vorgaben als die Absage der Veranstaltung. Notwendig ist hierbei eine Abwägung in einem strukturierten Risikomanagementprozess, um die konkret zu ergreifenden Maßnahmen zu ermitteln.

Hiervon ausgehend ist eine weitere Differenzierung der Veranstaltungen anhand ihrer Größe notwendig. Angesichts des mit steigender Personenzahl ebenfalls steigenden Verbreitungsrisikos erscheint es zur sachgerechten Handhabung der Regelungen sinnvoll, für Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter grundsätzlich eine Anzeigeverpflichtung aufzuerlegen, um überhaupt Kenntnis von der Veranstaltung zu erhalten. Auch die Genehmigungspflicht für Feste mit mehr als 10 Teilnehmern ist sachgerecht, weil bei privaten Festen und Veranstaltungen nachgewiesenermaßen das Infektionsrisiko sehr hoch ist und mit steigender Besucherzahl weiter anwächst.

Angesichts des erhöhten Risikos und der proportional höheren Anzahl an möglichen Infizierten kann es bei der Durchführung von Veranstaltungen nicht bei reinen Empfehlungen bleiben. Vor diesem Hintergrund sind die Vorsorge- und Hygienemaßnahmen abzufragen, um eine risikogerechte Bewertung der Veranstaltung vornehmen zu können.

Des Weiteren besteht die Veranlassung, die Zuschauerzahlen bei sportlichen Veranstaltungen zu begrenzen. Hier spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass bei mehr als 150 Zuschauern Abstandsgebote nicht in dem gebotenen Maße eingehalten werden. Die Begrenzung der Zuschauer soll dazu dienen, ein vollständiges Verbot zu verhindern.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten oder gewerblichen Interessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionsstraße 39 in 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach

näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Remscheid, 01.10.2020

gez.

Burkhard Mast-Weisz